

EINLADUNG

93. Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung - Zoom-Meeting; Besucher möchten sich vorab im BV-Büro anmelden, um die Zugangsdaten zu erhalten!

Sitzungstermin: **Mittwoch, 16.12.2020, 17:30 Uhr**

Raum, Ort: **Zoom-Meeting**

Tagesordnung

- 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Annahme der offenen Protokolle: 23., 24., 30., 90., 91., 92. Sitzung
- 3 Mitteilungen der und Fragen an die Verwaltung (15 Minuten)
- 4 Bericht Denkmalbeirat (10 Minuten)
- 5 Zertifizierung für das Quartier Alliierten-Siedlung im Westend (10 Minuten) **1647/5**
 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6 Alt-Lietow-Areal als ökologisches Vorzeigeprojekt entwickeln (10 Minuten) **1686/5**
 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7 Blan 4-67 (Eschenallee) (15 Minuten) **1719/5**
 Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
- 8 Kulturquartier Fasanenplatz festlegen (10 Minuten) **1712/5**
 SPD-Fraktion
- 9 Kurfürstendamm zum attraktiven Boulevard entwickeln (10 Minuten) **1713/5**
 SPD-Fraktion (*VT m., Stadt ffd.*)
- 10 Nachhaltiges Bauen im Bezirk zum Standard machen (10 Minuten) **1728/5**
 SPD-Fraktion

- | | | |
|----|--|---------------|
| 11 | Sozialen Wohnungsbau im Bezirk voranbringen (10 Minuten)
SPD-Fraktion | 1729/5 |
| 12 | Fragen zum WOGA-Komplex, gegebenenfalls nicht öffentlich | |
| 13 | Verschiedenes | |

Im Falle der Verhinderung wollen Sie die Einladung bitte Ihrer Vertreterin bzw. Ihrem Vertreter zusenden oder Ihr Fraktionsbüro benachrichtigen.

Klose
Ausschussvorsitzende

Ich bitte die Fraktionen Fragen an die Verwaltung bis Montag 14.12., 21:00 Uhr einzureichen.

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
5. Wahlperiode

Ursprung: Dringlichkeitsantrag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Kempf/Wapler/ Wieland

TOP-Nr.:

Dringlichkeitsantrag**DS-Nr: 1647/5**

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
--------------	----------------

BVV	
-----	--

Zertifizierung für das Quartier Alliierten-Siedlung im Westend

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird aufgefordert, bei der Verhandlung mit der Deutschen Wohnen zum Bebauungsplanverfahren 4-59 VE (Alliierten-Siedlung im Westend) darauf zu bestehen, dass die ursprünglich angekündigte Platin-Zertifizierung nach DGNB des Quartiers weiterhin umgesetzt wird.

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
5. Wahlperiode

Ursprung: Antrag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Kempf/Wapler/Wieland

TOP-Nr.:

Antrag**DS-Nr: 1686/5**

Beratungsfolge:

*Datum**Gremium*

BVV

Alt-Lietow-Areal als ökologisches Vorzeigeprojekt entwickeln

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird gebeten, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern das Areal zwischen Alt-Lietzow, Arcorstraße, Iburger Ufer und Lüdtgeweg als ökologisches Vorzeigequartier zu entwickeln.

Der BVV ist bis zum 30.11.2020 zu berichten.

Begründung:

Angesichts des hohen Anteils an sozialen Trägern unter den Grundstückseigentümern und deren gesellschaftlicher Verantwortung und des bezirkseigenen Grundstücks des Parkplatzes Alt-Lietzow als Nukleus bietet sich ein hohes Potenzial für die Entwicklung des Areals als Vorzeigeprojekt für eine städtebauliche Verdichtung.

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
 Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
 5. Wahlperiode

Ursprung: Vorlage zur Beschlussfassung
 Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und
 Umwelt

TOP-Nr.:

Beschluss**DS-Nr: 1719/5**

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	
19.11.2020	BVV	BVV-051/5 ohne Änderungen in der BVV beschlossen

Blan 4-67 (Eschenallee)

Die BVV beschließt:

vom 12. August 2019 für das Gelände zwischen Akazienallee,
 Eschenallee, Ulmenallee und Kirschenallee mit Ausnahme des
 Grundstücks Akazienallee 40 / Nußbaumallee 37/39 im Bezirk
 Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Westend

Hinweise: Aus verfahrenstechnischen Gründen ist es erforderlich, dass die nachfolgen-
 den Beschlüsse in der vorgegebenen Reihenfolge gefasst werden.

Folgende dieser Beschlussfassungsvorlage zugrundeliegenden Unterlagen liegen im
 Büro der BVV zur Einsichtnahme aus:

- Entwurf des Bebauungsplans 4 – 67 vom 12. August 2019
- Auslegungsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30. August 2019
- Auswertung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 8. Juni 2020

Teil I: Beschluss über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfs 4 – 67

Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt gemäß § 6 Abs. 3 AGBauGB
 den Entwurf des Bebauungsplans 4 – 67 vom 12. August 2019 für das
 Gelände zwischen Akazienallee, Eschenallee, Ulmenallee und
 Kirschenallee mit Ausnahme des Grundstücks Akazienallee 40 /
 Nußbaumallee 37/39 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf,
 Ortsteil Westend

Inhalt und Begründung siehe: Teil I

Teil II: Beschluss zur Entscheidung über den Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Bebauungsplans 4 – 67

Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt gemäß § 12 Abs. 2

Nr. 4 BezVG:

Das Bezirksamt wird aufgefordert, die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Bebauungsplans 4 – 67 vom 12. August 2019 für das Gelände zwischen Akazienallee, Eschenallee, Ulmenallee und Kirschenallee mit Ausnahme des Grundstücks Akazienallee 40 / Nußbaumallee 37/39 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Westend zu erlassen.

Inhalt und Begründung siehe: Teil II

Teil I

1. Veranlassung und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes:

Die aufgrund verschiedener Ursachen anhaltend hohe Zahl von Geflüchteten und Asylbegehrenden in Deutschland führt dazu, dass über die bereits bestehenden Standorte zu deren übergangsweiser Unterbringung hinaus, zusätzliche Unterkünfte erschlossen werden müssen. Dieser Umstand stellt Bund, Länder, aber insbesondere die Kommunen vor große planerische Herausforderungen. Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf stellt sich dieser Aufgabe. Das den Geltungsbereich des Bebauungsplans 4-67 bildende Gelände wurde ehemals als Krankenhausstandort der Freien Universität, später der Charité genutzt. Diese Nutzung war mit dem Bebauungsplan VII-191 vom 23. Dezember 1974 durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freie Universität“ und die Zulässigkeit ausschließlich medizinischer Einrichtungen planungsrechtlich gesichert worden. Nach sukzessiver Aufgabe des Krankenhausstandortes zwischen 1998 und 2014 wurde das Gelände im Januar 2015 in das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin übertragen. Im März 2015 hat das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) zwei der insgesamt zehn Bestandsgebäude als Notunterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende in Betrieb genommen.

Mit Blick auf den anhaltend hohen Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten auch im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf hält das Bezirksamt die Nutzung des Standortes als Unterkunft für Geflüchtete auch weiterhin für notwendigerweise geboten. Mittel- und langfristig soll das Areal unter Einbeziehung der an der Akazienallee bereits befindlichen zwei Kindertageseinrichtungen als einutzungsgemischter Standort für soziale und kulturelle Einrichtungen und als Wohnstandort für Personen mit besonderem Wohnbedarf entwickelt werden.

Die Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplans VII-191 lassen die Umsetzung der vorliegenden Neukonzeption nicht zu. Hieraus ergab sich ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan 4-67 ersetzt den festgesetzten Bebauungsplan VII-191

und schafft die planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung der veränderten Planungsziele.

Durch die Festsetzung des Bebauungsplans wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Geltungsbereiches entsprechend § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sichergestellt.

Der Bebauungsplan erfüllt die Kriterien eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 BauGB und konnte gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden.

2. Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt:

Zu den Aufgaben von Politik und Verwaltung im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge gehört auch die nach Bedarfslage erforderliche Ausweisung von Standorten für die Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden. Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 13 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch besonders die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung zu berücksichtigen.

Das Bezirksamt hält es für notwendigerweise geboten, der vorliegenden Bedarfslage entsprechend, im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs 4-67 einen Standort zur Unterbringung von Geflüchteten planungsrechtlich zu sichern und gleichzeitig für den Fall einer sich verändernden Lage, dem hohen Druck auf den Berliner Wohnungsmarkt und dem steigenden Risiko von Wohnungslosigkeit für bestimmte Zielgruppen zu begegnen.

Ziel ist es, den betroffenen Personen ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben zu ermöglichen und die individuelle Integration zu fördern.

Das Gelände im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs 4-67 soll als Standort für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden sowie für weitere kulturelle und soziale Nutzungen, wie insbesondere Kindertagesstätten entwickelt werden. Die Gebäude am Standort sollen, wenn sie nicht mehr als Flüchtlingsunterkunft genutzt werden, dem sozialen Wohnungsmarkt zugeführt werden. Vorgesehen ist, die Nutzung der Gebäude zu Wohnzwecken für Studierende, Auszubildende, Senioren und Wohnungslose zu ermöglichen.

Auf Grundlage der geplanten Festsetzungen kann etwa neben den bereits vorhandenen Kindertagesstätten dem Bedarf entsprechend deren Erweiterung oder eine weitere Einrichtung zur Kinderbetreuung im Gebiet realisiert werden. Neben sozialen Nutzungen soll die Einrichtung eines gemeinnützigen Zentrums der Begegnung für Geflüchtete, Kunst und Zivilgesellschaft ermöglicht werden.

Die Hauptnutzungen sollen durch dienende Nutzungen, wie z.B. Büroräume für Standortbetreiber und Verwaltung, Räume zur gesundheitlichen Betreuung und zur Deckung des täglichen Bedarfs im untergeordneten Umfang ergänzt werden.

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende, Wohngebäude für Studierende, Auszubildende, Senioren und Wohnungslose, Kindertagesstätten“ festgesetzt werden (zeichnerische Festsetzung).

Folgende Nutzungen werden über textliche Festsetzungen für zulässig erklärt:

- Gebäude, Einrichtungen und Anlagen für Flüchtlinge und Asylbegehrende
- Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, die untergeordnet in einem funktionalen Zusammenhang zur Flüchtlings- bzw. Asylunterkunft stehen, wie z.B. Büroräume für Standortbetreiber und Verwaltung, Räume zur gesundheitlichen Betreuung
- weitere sozialen Einrichtungen
- kulturelle Einrichtungen
- Wohngebäude, für Studierende, Auszubildende, Senioren und Wohnungslose

Ausnahmsweise für zulässig erklärt werden:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
- Schank- und Speisewirtschaften
- Räume für freie Berufe

Darüber hinaus werden geregelt:

- Der Ausschluss von oberirdischen Stellplätzen und Garagen; mit Ausnahme für Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer.
- die Bepflanzung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
- die Begrünung von Flachdächern

3. Verfahrensstand

Als letzter Verfahrensschritt erfolgte die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zwischen dem 2. September bis einschließlich 4. Oktober 2019. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Beteiligung der Öffentlichkeit benachrichtigt.

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen hatten im Wesentlichen folgende themenbezogenen Inhalte:

Art der baulichen Nutzung

- o Infragestellung einer Gebietsverträglichkeit der geplanten Festsetzungen
- o Infragestellung des Bedarfs an der geplanten Einrichtung
- o Anregung zur Erweiterung der Festsetzungen in Bezug auf eine Pflegeeinrichtung
- o Anregung zur Änderung der Festsetzungen mit dem Ziel einer Entwicklung eines reinen Wohnstandortes für beispielsweise ältere Personen, pflegebedürftige Personen, betreutes Wohnen
- o Kritik an der Zulässigkeit von Versorgungseinrichtungen
- o Befürchtung eines „Trading-down Effektes“ Maß der baulichen Nutzung
- o Kritik am zu hoch empfundenen Maß der zulässigen Nutzung

Höhenfestsetzung

- o Kritik an der geplanten Festsetzung zur zulässigen Höhe

Flüchtlinge und Asylbegehrende

- o Befürchtung einer unzureichenden Integration der Nutzer der Einrichtung

Lärm

- o Befürchtungen einer hohen Lärmbelastung durch die Aufnahmeeinrichtung

Verkehr

- o Anregung, die Nußbaumallee dem Verkehr zu öffnen
- o Befürchtungen von zusätzlicher Belastungen der umliegenden Straßen

Denkmal

- o Kritik an einer mangelhaften Darstellung zum Thema Denkmalschutz

Sonstiges

- o Infragestellung des Kosten-/Nutzenverhältnis der bereits durchgeführten und geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich
- o Vorwurf, die erteilten befristeten Genehmigungen würden eine präjudizierende Wirkung entfalten
- o Kritik am gewählten beschleunigten Verfahren
- o Bedenken gegenüber dem Konzept des Vereins Interkulturanstalten eV „Ulme 35“
- o Anmerkungen in Bezug auf die Integration der Flüchtlingskinder in den Kitabetrieb

Die Anregungen und Hinweise sowie kritischen Anmerkungen wurden ausgewertet und abgewogen. Die gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorgenommene Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander hat zu keiner Änderung der Inhalte des Bebauungsplanentwurfes geführt.

In der Planzeichnung wurde redaktionell ein Schreibfehler berichtigt (Beleuchtungsflächen).

Der Entwurf des Bebauungsplans 4-67 vom 12. August 2019 kann in der vorliegenden Fassung beschlossen werden.

4. Weiteres Verfahren:

Nach erfolgter Beschlussfassung in der BVV setzt das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf den Bebauungsplan 4-67 gemäß § 6 Abs. 5 AGBauGB in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Buchstabe c BezVG als Rechtsverordnung fest und verkündet dies gemäß § 1 VerKG im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

Die Bezirksverordnetenversammlung wird über den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens durch eine Mitteilung im Ausschuss für Stadtentwicklung informiert

Teil II

Anlage 1

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 4 – 67 im Bezirk Charlottenburg – Wilmersdorf, Ortsteil Westend

Vom 2020

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 4 – 67 vom 12. August 2019 für das Gelände zwischen Akazienallee, Eschenallee, Ulmenallee und Kirschenallee mit Ausnahme des Grundstücks Akazienallee 40 / Nußbaumallee 37/39 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Westend wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche
(§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung
(§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
wird hingewiesen.

§ 4

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die
Festsetzung des Bebauungsplans VII-191 vom 23. Dezember 1974 (GVBl. S. 170)
außer Kraft.

Berlin,
Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin

Bezirksbürgermeister

Bezirksstadtrat

Bezirksbürgermeister

Bezirksstadtrat

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
5. Wahlperiode

Ursprung: Antrag
SPD-Fraktion
Sempff/Tillinger

TOP-Nr.:

Antrag**DS-Nr: 1712/5**

Beratungsfolge:
<i>Datum</i> <i>Gremium</i>
BVV

Kulturquartier Fasanenplatz festlegen

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird aufgefordert, noch in diesem Jahr für das Gebiet innerhalb der Schaperstraße, Meierottostraße und Bundesallee einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zu fassen, der das Gebiet als Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil, Kultur, Gemeinschaftsanlagen und mit allen dazu notwendigen Nebenanlagen ausweist, aber jede Wohnbebauung ausschließt.

Der BVV ist bis zum 31.12.2020 zu berichten.

Begründung:

Immer wieder versuchen Investoren in diesem Gebiet Wohnbebauung zu realisieren. Trotz des erheblichen Mangels an bezahlbarem Wohnraum soll dieses Gebiet auf Dauer der Erholung, dem Spielen, der Kultur, der Bildung und der Begegnung dienen.

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
5. Wahlperiode

Ursprung: Antrag

SPD-Fraktion

Sempff/Dr. Murach

TOP-Nr.:

Antrag

DS-Nr: 1713/5

Beratungsfolge:

Datum

Gremium

BVV

Kurfürstendamm zum attraktiven Boulevard entwickeln

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird aufgefordert, sich gegenüber den zuständigen Senatsverwaltungen dafür einzusetzen, dass eine städtebauliche und verkehrliche Konzeption zur Umgestaltung des Kurfürstendamms zu einem Boulevard mit hoher Aufenthaltsqualität entwickelt und gesetzt wird. In einem städtebaulichen Wettbewerb unter Beteiligung des Bezirksamtes, der BVV und der AG City ist eine Neuaufteilung des öffentlichen Raums zugunsten vielfältiger Nutzungen (Einzelhandel, Gastronomie, Stadtmöblierung, öffentliche Sitzgelegenheiten, mehr Barrierefreiheit) zu entwerfen. Dabei sind auch die Erfahrungen erfolgreicher verkehrsberuhigter Flaniermeilen anderer europäischer Metropolen (z.B. Ramblas in Barcelona und Cankarjeva Cesta in Ljubljana) einzuholen. Es sollen weitestgehend alle Bäume am Kurfürstendamm erhalten bleiben.

- Als Übergangslösung ist der Kurfürstendamm kurzfristig von einer Hauptverkehrsstraße (StEP Netz) zu einer bezirklichen Nebenstraße herabzustufen, um die nur dann bestehende rechtliche Möglichkeit der Einführung von Tempo 30 kombiniert mit geschwindigkeitsdämpfenden baulichen Maßnahmen zu nutzen.
- Die Endwidmung des Kurfürstendamms als Hauptverkehrsstraße und die Herausnahme aus dem StEP Netz ist bereits in den neuen noch in der Abstimmung befindlichen Stadtentwicklungsplan (StEP) Mobilität und Verkehr 2030 zu berücksichtigen.
- Weiterhin ist von der Senatsverkehrsverwaltung auf der Grundlage des neuen StEP Mobilität und Verkehr 2030 eine sektorale Verkehrskonzeption zu entwickeln, die es mittelfristig ermöglicht, dass längere Abschnitte des Kurfürstendamms im Anschluss an die Tauentzien Straße für den Durchgangsverkehr gesperrt werden können, ohne dass es zu einer gesundheitsgefährdenden Erhö-

hung der Lärm- und Luftbelastung der Anwohner*innen in den Parallelstraßen (z.B. der Lietzenburger oder der Kantstraße) kommt.

- Der Kurfürstendamm soll weiterhin für den Linienverkehr der BVG, für den Taxiverkehr, für den Wirtschaftsverkehr sowie Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr geöffnet bleiben.
- Wichtige Bausteine der Konzeption sind verkehrslenkende Maßnahmen kombiniert mit Maßnahmen zur Dämpfung des Quell- und Zielverkehrs in die City-West (insbesondere die Ausdehnung und Weiterentwicklung der Parkraumbewirtschaftung und eine schnellere Umsetzung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur für Pendler (Projekt „i20302). Mit einem Verkehrsleitsystem sind die vorhandenen nicht ausgelasteten Parkhauskapazitäten in der City-West intensiver zu nutzen.

Der BVV ist erstmalig bis zum 31.03.2021 zu berichten.

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
 Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
 5. Wahlperiode

Ursprung: Antrag
 SPD-Fraktion
 Sempff/Tillinger

TOP-Nr.:

Antrag**DS-Nr: 1728/5**

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
--------------	----------------

BVV	
-----	--

Nachhaltiges Bauen im Bezirk zum Standard machen

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird aufgefordert, mit der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen Kontakt aufzunehmen, um sich über die Möglichkeiten der Zertifizierung für einzelne Gebäude, Quartiere und möglicherweise für den gesamten Bezirk zu informieren. Der BVV soll berichtet werden, wie und mit welchem finanziellen Aufwand ein von unabhängiger Stelle zertifiziertes Verfahren zum Errichten nachhaltiger, ökologischer und sozial-kultureller Quartiere und Gebäude vom Bezirk angewendet werden kann. Dem Bericht soll auch zu entnehmen sein, welchen Zertifizierungsgrad das Bezirksamt als Mindeststandard für Charlottenburg- Wilmersdorf empfiehlt.

Der BVV ist bis zum 28.02.2021 zu berichten.

Begründung:

In Berlin werden immer mehr Gebäude und Quartiere nach dem System der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen zertifiziert (<https://www.dgnb-system.de/>). GoWest; Ku- damm 12 – 14; Upper West; Siedlung Westend und die Nachnutzung des Flughafen Tegel, um nur eine kleine Anzahl zu nennen. Ziel dieses Antrages ist die Entscheidung, ob und wenn ja wie, möglichst alle Bauvorhaben im Bezirk durch eine solche Zertifizierung auf eine umwelt-schonende Bau und Nutzung überprüft sind.

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
5. Wahlperiode

Ursprung: Antrag
SPD-Fraktion
Sempf/Tillinger

TOP-Nr.:

Antrag**DS-Nr: 1729/5**

Beratungsfolge:

*Datum**Gremium*

BVV

Sozialen Wohnungsbau im Bezirk voranbringen

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird aufgefordert, mit der städtischen Wohnungsbaugesellschaft dege-wo in ein Bauberatungsverfahren einzutreten mit dem Ziel das Bauvorhaben Forckenbeckstraße schnellstmöglich zu genehmigen. Ziel soll eine möglichst zeitnahe Baugenehmigung sein.

Der BVV ist bis zum 31.03.2021 zu berichten.

Begründung:

In dieser Wahlperiode ist noch kein Bauvorhaben mit bezahlbarem Wohnraum im Bezirk zuzüglich zu den noch laufenden hinzugekommen. Hier will eine städt. Wohnungsbaugesellschaft 205 Wohneinheiten, davon 50% im förderfähigen Bereich bauen. Es sollte alles getan werden, dass dieser dringend benötigte Wohnraum schnellstmöglich fertiggestellt werden kann.